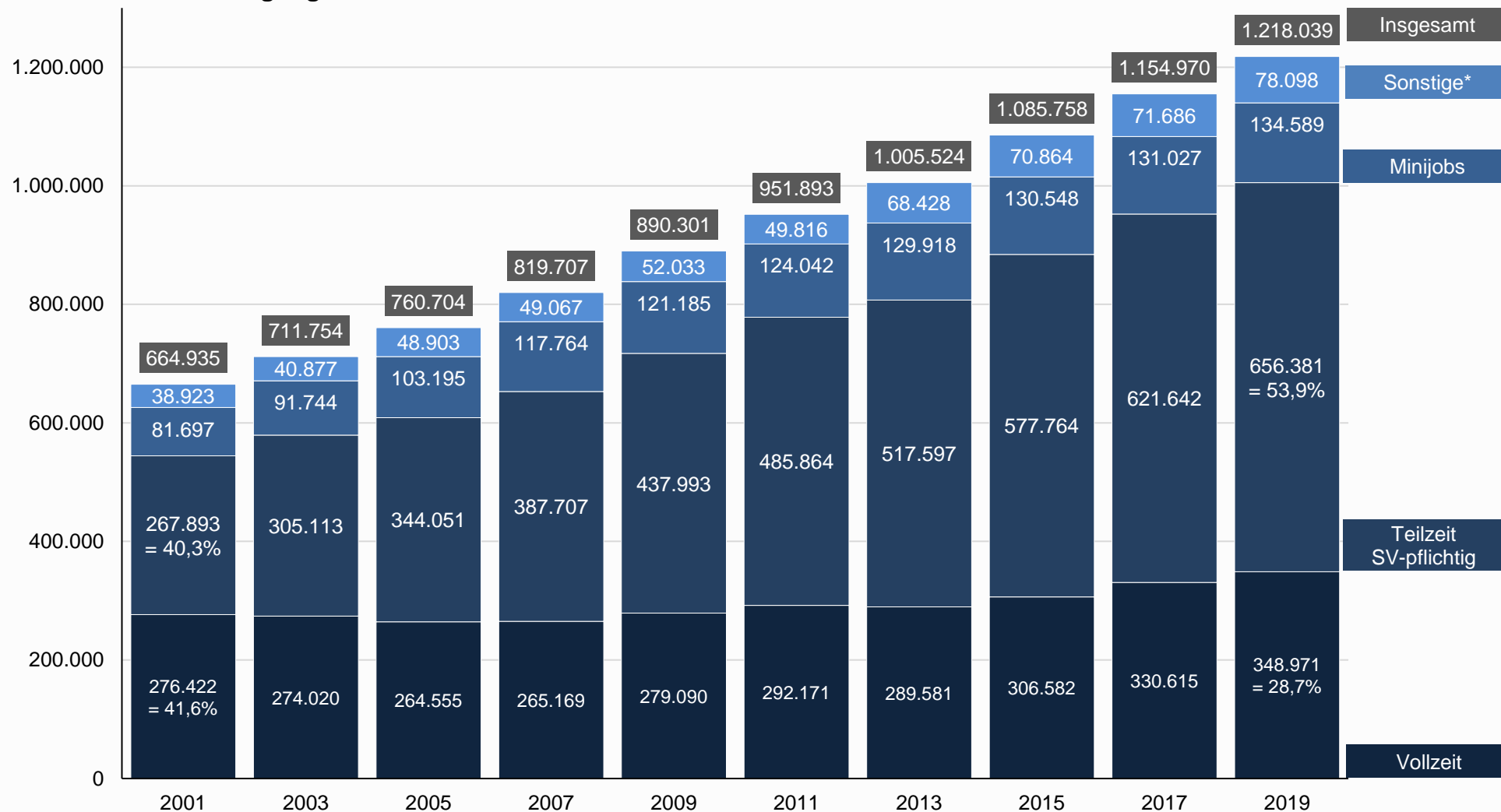


## Personal in der stationären und ambulanten Pflege 2001 - 2019 nach Beschäftigungsverhältnissen



\* Praktikanten, Schüler, Auszubildende, Helfer im freiwilligen sozialen Jahr, Helfer im Bundesfreiwilligendienst  
Quelle: Statistisches Bundesamt (zuletzt 2020), Pflegestatistik 2019

## Personal in der stationären und ambulanten Pflege 2001 – 2019

Das Personal in den Einrichtungen der ambulanten und stationären Pflege hat in den zurückliegenden Jahren deutlich zugenommen. Im Jahr 2019 verzeichnet die Pflegestatistik des Statistischen Bundesamtes gut 1,2 Millionen Personen, die in der Pflege tätig sind. Gegenüber 2001 entspricht dies einem Zuwachs von 83,2 % und gegenüber 2005 von 60 %

Der Personalzuwachs seit 2001 konzentriert sich allerdings auf die Teilzeitbeschäftigten, während sich die Zahl der Vollzeitbeschäftigten nur schwach erhöht hat. Im Jahr 2019 sind rund 65 % des Personals in Teilzeit beschäftigt: 53,9 % sozialversicherungspflichtig und 11,0 % im Minijob. Der Anteil der Vollzeitbeschäftigten liegt bei 28,7 %. 2001 betrug die Quote der Vollzeitbeschäftigten demgegenüber noch 41,6 %, die der Teilzeitbeschäftigten (einschließlich Minijobs) 52,6 %.

Rechnet man die Teilzeitbeschäftigungsverhältnisse in Vollzeitstellen um (sog. Vollzeitäquivalente), so weist das Statistische Bundesamt für das Jahr 2019 865.575 Vollzeitäquivalente aus (im ambulanten Sektor: 288.268; im stationären Sektor: 577.307). Vergleicht man diese Vollzeitäquivalente mit denen der vorangegangenen Jahre, so relativiert sich der Beschäftigungsanstieg. Da sich im gleichen Zeitraum die Zahl der Pflegebedürftigen, die stationär oder ambulant versorgt werden, kann keineswegs von einer Verbesserung der Personalausstattung ausgegangen werden.

Allerdings geben diese groben Anhaltswerte noch keine Auskünfte über den tatsächlichen Personalschlüssel, da bei den Pflegebedürftigen nach dem Grad der Pflegebedürftigkeit und der Art der Pflege zu unterscheiden ist. Und beim Pflegepersonal kommt es u.a. auf die Einsatzbereiche (Grundpflege, hauswirtschaftliche Versorgung, Verwaltung) an. So fällt der Anstieg der Beschäftigtenzahl in den stationären Einrichtungen leicht höher aus als bei den ambulanten Pflegediensten. Zwar hat sich der Anteil der Heimbewohner an allen Pflegebedürftigen kaum erhöht (vgl. [Abbildung VI.16](#)). Aber zu berücksichtigen ist, dass die Pflege in Heimen besonders personalintensiv ist, da hier die Pflegebedürftigen mehrheitlich unter die höheren Pflegegrade fallen.

Die Art der Pflege wirkt sich auch auf die Personalstruktur aus: Im ambulanten Bereich finden sich nur zu 27,8 % Vollzeitbeschäftigte (vgl. [Abbildung VI.54](#)). Im stationären Bereich, in dem 66,2 % des gesamten Pflegepersonals beschäftigt sind, liegt die Vollzeitquote mit 29,1 % nur etwas höher (vgl. [Abbildung VI.55](#)).

## **Methodische Hinweise**

Die Daten entstammen der Pflegestatistik des Statistischen Bundesamtes. Es handelt sich hierbei um eine Befragung der ambulanten und stationären Pflegeeinrichtungen sowie um die Auswertung der Informationen der Spitzenverbände der Pflegekassen.

Erfasst werden in der Pflegestatistik die Personen, die Leistungen der Pflegeversicherung (SGB XI) erhalten. Die Anerkennung der Pflegebedürftigkeit und die Zuordnung zu den Pflegegraden beruhen auf der Entscheidung der Pflegekasse bzw. des privaten Versicherungsunternehmens unter maßgeblicher Berücksichtigung eines Pflegegutachtens durch den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung (MdK). Die Zuordnung erfolgt grundsätzlich nach der Häufigkeit, der täglichen Dauer und der Art der benötigten Hilfe. Leistungsberechtigt sind Personen, die nach der Legaldefinition des Gesetzes (SGB XI, § 14,1) „pflegebedürftig“ sind: Nach der Legaldefinition des Gesetzes sind Personen „pflegebedürftig“, „die gesundheitlich bedingte Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten aufweisen und deshalb der Hilfe durch andere bedürfen. Es muss sich um Personen handeln, die körperliche, kognitive oder psychische Beeinträchtigungen oder gesundheitlich bedingte Belastungen oder Anforderungen nicht selbstständig kompensieren oder bewältigen können. Die Pflegebedürftigkeit muss auf Dauer, voraussichtlich für mindestens sechs Monate, und mit mindestens der in §15 festgelegten Schwere bestehen.“